

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Baunach am 20.04.2021**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 1.1. Formlose Voranfrage (B 2021/15) zum teilweisen Abriss des vorhandenen Gebäudes und Errichtung eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Flummer 301 der Gemarkung Baunach, Klostergasse 10
 - 1.2. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/16) zur Errichtung einer Dachgaube sowie Ausbau eines Dachgeschosses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1050/37 der Gemarkung Baunach, St. Oswald Str. 15
 - 1.3. Antrag auf Vorbescheid (B 2021/19) zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 357 (Nach Flurbereinigung 711) der Gemarkung Dorgendorf
 - 1.4. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/20) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagengebäude auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 208/8 mit der Gemarkung Priegendorf, Am Brennofen 15
 - 1.5. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/21) zum Umbau eines Einfamilienhauses mit Dachstuhlerneuerung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2136/5 der Gemarkung Baunach, Mainleite 16
 - 1.6. Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung (B 2021/22 und B 2021/23) zur Errichtung eines Fahrrad- und Geräteschuppens auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1450/20 mit der Gemarkung Baunach, Andreas-Hojer-Ring 27
 - 1.7. Geplantes Vorhaben Errichtung einer Basketballcouranlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2247 der Gemarkung Baunach, Bahnhofstraße 12 - Sportanlage
2. Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsverfahren behandelt wurden
3. Behandlung von Tagesordnungspunkten, die vom Stadtrat verwiesen wurden
4. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 4.1. Radweg Appendorf - aktueller Stand
 - 4.2. Amphibienwanderung
 - 4.3. Friedhofserweiterung
 - 4.4. Schacht Anwesen Stößel - Daschendorf

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Bau- und Umweltausschusses Baunach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 13.04.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge und Bauvoranfragen

1.1. Formlose Voranfrage (B 2021/15) zum teilweisen Abriss des vorhandenen Gebäudes und Errichtung eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Flurnummer 301 der Gemarkung Baunach, Klostergasse 10

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen den Abriss des vorhandenen Gebäudes und die Errichtung eines Bungalows auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 301 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem **Dorfgebiet bzw. Mischgebiet** gleich

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.

Voranfrage des Bauherrn vom 01.03.2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir die Familie Eckschmidt haben vergangenen Jahres ein Haus in der Klostersgasse 10 im Ortskern von Baunach gekauft. Gerne würden wir das Wohnhaus mit angrenzender Scheune neu gestalten. Hierzu haben wir uns schon einigen Gedanken gemacht und Gespräche mit verschiedenen Stellen geführt. Eine Erstberatung im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes, Allianz Baunach, haben wir auch schon durchführen lassen. (Architektin Marion Kolb, Bamberg)
Nun möchten wir gerne eine Bauvoranfrage stellen, um unsere grundlegende Idee zu unserem Bauvorhaben abzuklären.

Unser Bauvorhaben:

Die Grundstücksgröße beträgt 576 m².

Derzeit befindet sich dort ein Wohnhaus mit angrenzendem Kuhstall und großer Scheune daneben. Das Wohnhaus und der angrenzende Kuhstall befinden sich in keinem guten Zustand, die Bausubstanz ist marode, Balkenkonstruktion teils brüchig, die Wände rissig, feucht und stets klamm. Witterungen verschlechtern den Zustand immer mehr. (siehe Bilder)
Der Zustand der Scheune ist gut und soll erhalten bleiben. Im Jahre 2010 wurde diese teils saniert und mit einer Photovolthaikanlage versehen die aktuell noch ca. 10 Jahre vertragsgebunden ist. Vor der Scheune befindet sich ein Vordach, dass wir gerne rückbauen möchten. (siehe Bilder)

Unsere Idee ist es, dass komplette Wohnhaus abzureißen inklusive Kuhstall um dann über genau diese Fläche erdgeschössig ein Bungalow mit Durchbruch zur anliegenden Scheune zu errichten. Diese soll teils in das Wohnkonzept mit einfließen. (siehe beigefügtem Plan).

Da es sich um eine Scheune handelt, müssen Brandschutzmauern im Wohn- Küchenbereich errichtet werden, die Decke zur Branddecke abgehängt werden, vorhandene Holzbalken zur Lastentragung durch gemauerten Säulen ersetzt werden. Durch den abgemauerten Bereich in der Scheune entsteht ein Hohlraum in L - Form im hinteren Bereich der Scheune, der von Innen und Außen mit Brandschutztüren versehen wird um den Zugang zu gewährleisten.
Dort befindet sich dann unser Heizungsraum.

Den abgemauerten Bereich in der Scheune möchten wir gerne als Wohn- Ess- und Küchenbereich nutzen. Der Rest der Scheune bleibt unbebaut.

Die Statik der Scheune und benötigten Brandschutz gehört in den nächsten Schritten von Fachleuten abgeklärt.

Auf der linken Seite des Bungalows haben wir eine Garage eingeplant, da diese somit ohne rangieren zu befahren ist. Desweiteren befindet sich im Bereich des Bungalows ein Elternschlafzimmer, ein Badezimmer, ein Waschraum im hinteren Bereich und im vorderen Bereich Kinderzimmer 1+2, Diele, Windfang und ein kleines WC direkt nach der Eingangstür. Unserer Ansicht nach kann der vorhanden Platz somit sinnvoll und vor allem auf das Alter gesehen, barrierefrei genutzt werden.

Als Dachkonstruktion ist ein Satteldach mit einer Neigung von 15 ° Grad angedacht.

Mit sich zieht dieses Vorhaben eine Nutzungsänderung der Scheune von Nutzfläche zu Wohnraum.

aktueller Zustand:



geplantes Vorhaben:



Stadtrat Roppelt gab den Hinweis, dass das Vorhaben im Ortskern der Stadt Baunach sei. Es sei zu Überlegen eine spitzere Dachneigung zu wählen, da die Umgebungsbebauung zum größten Teil aus Satteldächern mit ca. 40°.

Bürgermeister Roppelt sowie Stadträten Weigler teilten die Meinung, dass das Vorhabengrundstück kaum einsehbar sei und eine Veränderung der Dachneigung nicht zwingend erforderlich ist.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach steht der Erweiterung des Wohnraumes bzw. der Nutzung des aktuellen Leerstandes grundsätzlich positiv gegenüber. Erst nach Einreichung eines Bauantrages kann eine genaue Beurteilung bzw. Prüfung des Vorhabens seitens der Verwaltung erfolgen.

1.2. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/16) zur Errichtung einer Dachgaube sowie Ausbau eines Dachgeschosses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1050/37 der Gemarkung Baunach, St. Oswald Str. 15

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Dachgaube sowie der Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1050/37 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Burgweg“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „St. Oswald Straße“.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Gaubenlänge

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Dachgaube mit 8,75 m. Der BPlan setzt eine Gaubenlänge von 1/3 der Trauflänge fest. Die Trauflänge bei dem Wohnhaus beträgt 18 m. Im Baugebiet wurden bereits Befreiungen diesbezüglich erteilt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus der geltenden Stellplatzsatzung ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube sowie zum Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 1050/37, 96148 Baunach, St. Oswald Str. 15 zu.

Die beantragte Befreiung

- zur Überschreitung der Gebäudelänge
wird erteilt.

1.3. Antrag auf Vorbescheid (B 2021/19) zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 357 (Nach Flurbereinigung 711) der Gemarkung Dorgendorf

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 357 (Nach Flurbereinigung 711) der Gemarkung Dorgendorf. Das Vorhabengrundstück liegt aus Sicht der Verwaltung im Außenbereich.



Die betroffene Fläche liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist das Vorhaben nur zulässig, wenn

1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
2. die ausreichende Erschließung gesichert ist und
3. einer der in § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB genannten Gründe einschlägig ist.

Eine weitere Möglichkeit besteht gem. § 35 Abs. 2 BauGB darin, das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zuzulassen, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung liegt nach unseren Informationen nicht vor.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baunach weist das Vorhabengrundstück als landwirtschaftliche Fläche aus. Demnach ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.

Sollte das Landratsamt zur gleichen Entscheidung kommen, wie die Verwaltung, dass das Grundstück im Außenbereich liegt. Wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen und ein Bebauungsplan müsse aufgestellt werden. Die Kosten dieser Verfahren müsse der Antragsteller tragen. Dies sei dem Antragsteller bewusst, so der Vorsitzende.

Der Bau- und Umweltausschuss sowie der Stadtrat, in dem das Vorhaben ebenfalls in einer der vergangenen Sitzungen beraten wurde, stehen dem Vorhaben positiv gegenüber. Sie teilen allerdings nicht die Meinung der Verwaltung, dass das Grundstück dem Außenbereich nach §35 BauGB zuzuordnen ist.

Beschluss: 2 : 5

Aus Sicht des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Baunach handelt es sich bei dem Vorhabengrundstück mit der Fl.Nr. 357 (nach Flurbereinigung 711) der Gemarkung Dorgendorf um ein Grundstück im Außenbereich. Demnach ist eine Bebauung nur unter Berücksichtigung des §35 BauGB zulässig. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baunach weist das Vorhabengrundstück als landwirtschaftliche Fläche aus. Demnach ist eine Wohnbebauung nicht zulässig.

1.4. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/20) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagengebäude auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 208/8 mit der Gemarkung Priegendorf, Am Brennofen 15

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagengebäude auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 208/8 der Gemarkung Priegendorf. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geracher Weg West“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Am Brennofen“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Mischsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Baugrenze

Das Wohnhaus wird außerhalb der Baugrenze errichtet.

Dachüberstände

Der BPlan setzt einen Dachüberstand am Ortsgang von 0,30 m fest, geplant sind 0,50 m.

Dachneigung

Der BPlan setzt für Satteldächer eine Dachneigung von 42° +- 3° fest, geplant ist ein Satteldach mit 22°.

Firstrichtung Garage

Der BPlan setzt für die Garage eine Firstrichtung von 90° zur Straße fest. Geplant ist der First parallel zur Straße.

Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit I + D festgesetzt. Der Antragsteller plant die Errichtung von zwei vollen Geschossen.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus der geltenden Stellplatzsatzung ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagengebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Priegendorf, Fl.Nr. 208/8, 96148 Baunach-Priegendorf, Am Brennofen 15 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Überschreitung der Baugrenze
- zur Abweichung der Dachneigung
- zur Abweichung der Vollgeschosse
- zur Abweichung der Firstrichtung
- zur Abweichung des Dachüberstand

werden erteilt.

1.5. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/21) zum Umbau eines Einfamilienhauses mit Dachstuhlerneuerung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2136/5 der Gemarkung Baunach, Mainleite 16

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen den Umbau eines Einfamilienhauses mit Dachstuhlerneuerung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2136/5 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Baulinienplan Galgenäckern“.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Mainleite“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Mischsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Das vorhandene Wohnhaus wird Richtung Norden im KG, EG und OG erweitert. Der Dachstuhl wird mit einem Kniestock von 0,75 m aufgestockt, um mehr Wohnraum im Dachgeschoss zu gewinnen.

Grundsätzlich sind Nutzungsänderungen von Dachgeschoss zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes genehmigungsfrei (Art. 58 Abs. 1 u. 2 BayBO). Da das genehmigungsfreie Vorhaben (Dachgeschossausbau) Teil eines genehmigungspflichtigen Vorhabens (Umbau bzw. Anbau an Wohnhaus) ist, wird dieses Teil der Baugenehmigung.

Da den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Baugrenze

Das vorhandene Wohnhaus ist bereits außerhalb der Baugrenze errichtet worden, somit befindet sich der Umbau ebenfalls außerhalb der Baugrenze.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus der geltenden Stellplatzsatzung ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zum Umbau eines Einfamilienhauses mit Dachstuhlerneuerung auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 2136/5, 96148 Baunach, Mainleite 16 zu.

Die beantragte Befreiung

- zur Überschreitung der Baugrenze
wird erteilt.

1.6. Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung (B 2021/22 und B 2021/23) zur Errichtung eines Fahrrad- und Geräteschuppens auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1450/20 mit der Gemarkung Baunach, Andreas-Hojer-Ring 27

Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Fahrrad- und Geräteschuppens auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1450/20 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langmeh“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Andreas-Hoer-Ring“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden.

Grundsätzlich sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von max. 75 m³ (gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO) verfahrensfrei, allerdings sind aber auch bei verfahrensfreien Vorhaben alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Baugrenze

Der Fahrrad- und Geräteschuppen wird außerhalb der Baugrenze errichtet.

Dachform und Dachneigung

Der Fahrrad- und Geräteschuppen wird hingegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem Flachdach errichtet.

Neben den Befreiungen, beantragt der Antragsteller zudem eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Art. 6 BayBO).

Die Erteilung von Abweichungen obliegt dem Landratsamt Bamberg als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Stadt Baunach erteilt hierzu lediglich ihr Einvernehmen, sofern keine Bedenken bestehen. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt der isolierten Befreiung zur Errichtung eines Fahrrad- und Geräteschuppens auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 1450/20, 96148 Baunach, Andreas-Hoer-Ring 27 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Überschreitung der Baugrenze
 - zur Abweichung der Dachform
 - zur Abweichung der Dachneigung
- werden erteilt.

Gegen die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO bestehen keine Bedenken.

1.7. Geplantes Vorhaben Errichtung einer Basketballcourtanlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2247 der Gemarkung Baunach, Bahnhofstraße 12 - Sportanlage

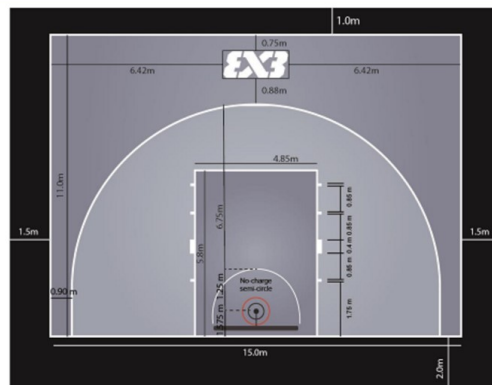
Die Ausschussmitglieder erhielten folgenden Sachverhalt mit Sitzungsladung.

Die Stadt Baunach plant in Zusammenarbeit mit dem 1. FC 1911 Baunach und dem Deutschen Basketballbund die Errichtung einer Basketballcourtanlage mit den Maßen 15 m x 18 m auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2247 der Gemarkung Baunach (Sportanlage).



Flächenbedarf und Projektskizze

Fläche: 15x 18 Meter



Der Standort Baunach wurde vom Deutschen Basketball Bund (DBB) ausgewählt, die Basketballcourtanlage wird der Stadt Baunach zur Verfügung gestellt. Die Stadt Baunach trägt lediglich die Kosten zur Erstellung des Bauantrags und für Vorarbeiten auf dem Gelände der Sportanlage.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist für die Errichtung dieser Anlage ein Bauantrag notwendig. Der Bauantrag sowie die Planzeichnungen müssten erst noch erstellt werden. Um keine Zeit zu verlieren ist der Vorschlag der Verwaltung folgender:

Sollte ein grundsätzliches Einverständnis des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach mit dem Vorhaben bestehen, sollte dieser den Bürgermeister der Stadt Baunach ermächtigen, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. So könne der Bauantrag ohne zeitliche Verzögerung an das Landratsamt Bamberg weitergeleitet werden.

Der Vorsitzende gab an, dass nach Angaben des Deutschen Basketball Bund DBB die Fläche, welche am Sportplatz vorgesehen war, nicht ausreichend sei. Aus diesem Grund wurde in Rücksprache mit dem FC Baunach und der DBB ein Standort auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2356/6 der Gemarkung Baunach (alter Sportplatz) für geeignet empfunden.

Beschluss: 7 : 0

Die Verwaltung wird damit beauftragt einen Bauantrag zu erstellen. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Der Bürgermeister der Stadt Baunach (Herr Tobias Roppelt) wird ermächtigt über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden, um den Bauantrag ohne größere zeitliche Verzögerung an das Landratsamt Bamberg weiterzuleiten.

2. Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsverfahren behandelt wurden

Der Vorsitzende gab folgende Anträge bekannt, welche im Freistellungsverfahren behandelt wurden.

- Freistellungsantrag (B 2021/17) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2420/0 der Gemarkung Baunach
- Freistellungsantrag (B 2021/18) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 170/14 der Gemarkung Dorgendorf, Gustav-Schug-Ring 15

3. Behandlung von Tagesordnungspunkten, die vom Stadtrat verwiesen wurden**4. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO****4.1. Radweg Appendorf - aktueller Stand**

Stadtrat Dumsky erkundigte sich nach dem aktuellen Stand des Radwegs Appendorf. Der Vorsitzende gab an, dass die Asphaltsschicht fertig sei. Es müssen lediglich noch einige Geländer angebracht werden. Anschließend kann der Radweg eröffnet werden.

4.2. Amphibienwanderung

Stadträtin Schmitt erkundigte sich nach Maßnahmen bezüglich der Amphibienwanderung, im Bereich der Staatsstraße von Baunach nach Appendorf. Der Vorsitzende gab an, dass laut Landratsamt der Amphibenschütz bei den Straßenarbeiten berücksichtigt wird.

4.3. Friedhofserweiterung

Stadtrat Roppelt erkundigte sich nach dem aktuellen Stand bezüglich der Friedhofserweiterung. Der Vorsitzende gab an, dass die Abdeckplatten noch benötigt werden, dann könne die Maßnahme fertiggestellt werden.

4.4. Schacht Anwesen Stößel - Daschendorf

Stadtrat Roppelt fragte bezüglich des Schachts beim Anwesen Stößel in Daschendorf nach. Der Vorsitzende gab an, dass aus witterungsbedingten Gründen mit der Maßnahme nicht begonnen werden konnte. Mit der Maßnahme wird zeitnah begonnen, die Vergabe erfolgte bereits.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister